

Anlage 2

Bildungsgerechtigkeit durch Qualität in der Kindertagesbetreuung

Antrag Nr. 14-20 / A 03137 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Cumali Naz vom 29.05.2017, eingegangen am 29.05.2017

Rolle der Fachberatung der Abteilung 4 des RBS Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime

Im o.g. Antrag wird die Stadtverwaltung gebeten, umfassend darzustellen

- wie mit Hilfe der „Münchener Förderformel“ die Qualität weiter verbessert,
- wie inklusive Förderung in der Kindertagesbetreuung zielgerichtet gemeinsam mit den freien Trägern weiterentwickelt und
- wie familienunterstützende Leistungen insbesondere für benachteiligte Kinder und Familien noch stärker an das Münchner Netz der Kindertagesbetreuung angebunden werden können.

Im Antrag wird ausdrücklich erwähnt, dass der SPD neben den Zielen einer Sicherstellung der Betreuung für alle Kinder sowie des möglichst kostenfreien Zugangs zu allen Bildungsbereichen insbesondere auch die Verbesserung der Qualität ein wichtiges Anliegen ist.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Rolle die Fachberatung der Abteilung 4 in Bezug auf die Verbesserung der Qualität in den städtischen Tagesheimen und heilpädagogischen Tagesstätten inne hat. Aus den Mitteln der MFF wird entsprechend der Fördersumme weiteres Personal in Form von pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften im Stellenplan zugeschaltet und fortgebildet.

Die Einrichtungsteams können sich von der Fachberatung bei der prozesshaften Weiterentwicklung zu einer inklusiv arbeitenden Einrichtung, in der kultursensibles und armutssensibles Handeln sowie kontinuierliche Selbstreflexion und Reflexion im Gesamtteam eine Selbstverständlichkeit wird, begleiten lassen. Im Rahmen dieser prozesshaften Begleitung wird von der Fachberatung auch mit Kooperationspartnern wie z.B. dem Jugendamt zusammengearbeitet. Auch werden den Einrichtungsteams weitere den Prozess unterstützende Vernetzungspartner aufgezeigt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 durch die Gründung eines sogenannten „Kompetenzzirkels Inklusion“ sichergestellt, dass das pädagogische Grundwissen für die Umsetzung der oben aufgeführten pädagogischen Zielsetzungen flächendeckend an alle Einrichtungen weitergegeben wird. Darüber hinaus ist im Kompetenzzirkel ein Zeitkontingent für Sensibilisierungsübungen und für den Austausch der pädagogischen Fachkräfte eingeplant.

Der Kompetenzzirkel Inklusion findet vierteljährlich statt und wird von den Fachberatungen der Abteilung A4 vorbereitet, durchgeführt und dokumentiert. Aus jeder Einrichtung ist eine Fachkraft anwesend, die den Inhalt als Multiplikatorin/Multiplikator in ihr Team weitergibt.

Im Stadtratsbeschluss „Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Sachstandbericht und Konzeption“ vom 21. Oktober 2015 wurde die Heil-/Sozialpädagogische Fachberatung der Abteilung A4 des RBS um ein

VZÄ erhöht, um sicherzustellen, dass die oben beschriebene Serviceleistung von Seiten der Fachberatung für die Einrichtungen erbracht werden kann.

Bedeutung für die Tagesheime

Die MFF hat für alle städtischen Tagesheime eine große Bedeutung, da sie alle in der MFF eingebunden sind und von ihr finanziell profitieren.

Tagesheime in ausgewiesenen Stadtgebieten erhalten obendrein über den Faktor „estandort“ Fördermittel. Derzeit sind 17 Tagesheime als potentielle Standorteinrichtungen ausgewiesen. Ein wesentliches Ziel der MFF ist die Sicherstellung eines Anstellungsschlüssels von 1:10,5 mit einer Fachkraftquote von 80 %. Daher wurden die Stellenpläne im Dezember 2016 neu berechnet und erstellt. Die dafür notwendige Personalanpassung wird sukzessive durchgeführt.

Darüber hinaus werden über den Faktor „eausfall“ Stellen für mobile pädagogische Fachkräfte in S 8a und S 8b sowie Stellen für mobile pädagogische Ergänzungskräfte im Ausfallmanagement geschaffen.

Die personelle Besserstellung gegenüber der gesetzlichen Vorgabe eines Anstellungsschlüssels von 1:11 und die damit verbundene Verbesserung der Strukturqualität bietet eine wesentliche Grundlage zur pädagogischen Weiterentwicklung in Bezug auf die speziellen Bedürfnisse der anvertrauten Kinder.

Weiterhin ist es auch möglich, für einrichtungsspezifische Projekte und externe Kooperationspartnerinnen bzw. -partner einen Teil der Fördersumme abzurufen.

Somit gibt es künftig mehr Möglichkeiten in den städtischen Tagesheimen, die Elternarbeit zu intensivieren, gezielte Kooperationen mit Externen einzugehen, das Übergangsmanagement auszubauen und stärker auf die Bedürfnisse der Kinder und Familien auszurichten sowie allgemein den Fokus auf benachteiligte Kinder zu konzentrieren. Um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden, besteht die Chance, die damit verbundenen Haltungen zu reflektieren, sich mit effektiven pädagogischen Ansätzen auseinanderzusetzen und die Konzeptionen fortlaufend qualitativ weiterzuentwickeln.

Kontingentsplätze (Kont-Plätze)

Einrichtungen der Träger mit Trägerschaftsüberlassungsvertrag (ehemalig Betriebsträger) und städtische Kindertageseinrichtungen inklusive Tagesheime stellen ein Platzkontingent für Kinder auf Vorschlag des Sozialreferats zur Verfügung (Benutzungssatzungen § 2 Grundsätze der Platzvergabe). Freigemeinnützige und sonstige Träger, die nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert werden, können auf freiwilliger Basis Kont-Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen anbieten.

Das Belegungsverfahren ist bindend für alle Kindertageseinrichtungen, die ein Platzkontingent zur Verfügung stellen und den Kontingentsfaktor k_{kont} der MFF hierfür beantragen.

Der Kontingentsfaktor k_{kont} der MFF wird vom RBS-KITA-GSt-Zuschuss auf Antrag gewährt. Alle Einrichtungen, die nach der MFF gefördert werden, können den Zuschuss grundsätzlich für belegte Kont-Plätze beantragen. Durch die MFF wird maximal ein tatsächlich auf Vorschlag des Sozialreferats belegter Kont-Platz pro 25 Kindergarten-/Schulkinder und pro 12

Krippenkinder in einer Einrichtung (lt. Betriebserlaubnis) bezuschusst. Unabhängig vom Kontingentfaktor kfkont können ohne Beschränkung der Anzahl Kinder auf Vorschlag des Sozialreferats aufgenommen werden.

Intention und Zielgruppe

Kinder vom Krippen- bis einschließlich Schulalter und deren Familien erhalten bei Bedarf frühzeitig eine angemessene Förderung im Rahmen einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 22 SGB VIII. Die enge Kooperation zwischen der zuständigen Fachkraft der Bezirkssozialarbeit (BSA)/Vermittlungsstelle (VMS) und der Kindertageseinrichtung sowie die Zusammenarbeit mit der Familie sichert eine ganzheitliche Hilfe. Durch diese besondere Hilfemaßnahme soll die gesellschaftliche Teilhabe des Kindes ermöglicht und der künftige Besuch einer spezialisierten Einrichtung der Jugendhilfe frühzeitig vermieden werden. Die Förderung im Rahmen der Tagesbetreuung auf einem Kont-Platz hat für die Entwicklung des Kindes präventiven Charakter.

Mit dem Kontingent an Plätzen und dem hier beschriebenen Belegungsverfahren wird die bestehende strukturelle Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung optimiert. Die Zuständigkeit der Bedarfsfeststellung und der Vermittlung eines Kont-Platzes liegt beim Sozialreferat (Sozialbürgerhäuser/BSA und VMS und der BSA in der Zentralen Wohnungslosenhilfe München (ZEW)). Die Federführung die sozialpädagogische Einschätzung und den Hilfeprozesses liegt bei der zuständigen Fachkraft der BSA/VMS.

Die Kriterien zur Bestimmung der Zielgruppe sind:

- soziale Benachteiligung des Kindes bzw. seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, z.B. erkennbar an Verhaltensauffälligkeiten beim Kind und/oder
- erzieherischer Unterstützungsbedarf des Kindes und/oder der Eltern in Krisensituationen oder schwierigen Lebensumständen.

Die individuellen sozialpädagogischen Bedarfslagen können einzelfallabhängig Förderung im Bereich der Sprachentwicklung und der motorischen, geistigen oder sozialen Entwicklung sowie verstärkte Elternarbeit erforderlich machen.

